

Politische Gemeinde Rafz

---

# Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 20. Januar 2004

---





### *Art. 1*

Allgemeines      Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22, 23 und 24 der Abfallverordnung der Gemeinde Rafz vom 7. Dezember 1992 die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührenerhebung betreffend das Entsorgungswesen.

### *Art. 2*

Grundgebühr      Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb, der über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Gemeinde entsorgt, wird wie folgt festgesetzt:

- ◆ Im Einsammelgebiet  
(einmalige Abfuhr pro Woche)                      Fr.      60.--

Die Gebühr wird jährlich bezogen. Leerstehende Wohnungen werden mitberechnet. Für Neubauten wird die Gebühr vom Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung an berechnet. Schuldner ist der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaft, welche die Höhe der Pauschalgebühr beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.

In begründeten Fällen kann die Pauschalgebühr auf schriftliches Gesuch hin durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

### Art. 3

Gebührensäcke      Gebührensäcke werden über den freien Handel verkauft. Im Kaufpreis ist die Entsorgungsgebühr enthalten. Der Sackpreis beträgt:

<i>17 Liter-Sack (2,5 kg)</i>	<i>Fr. 9.50</i>	<i>(10er-Rolle)</i>
<i>35 Liter-Sack (5,0 kg)</i>	<i>Fr. 18.00</i>	<i>(10er-Rolle)</i>
<i>60 Liter-Sack (8,5 kg)</i>	<i>Fr. 13.50</i>	<i>(5er-Rolle)</i>
<i>110 Liter-Sack (16,0 kg)</i>	<i>Fr. 21.00</i>	<i>(5er-Rolle)</i>

Neutrale Säcke sowie Futter- und Düngersäcke aus der Landwirtschaft dürfen verwendet werden. Diese sind mit Sperrgutmarken zu versehen. Pro Sack sind die folgenden Marken zu verwenden:

<i>35 Liter-Sack</i>	<i>1 Marke</i>
<i>60 Liter-Sack</i>	<i>2 Marken</i>
<i>110 Liter-Sack</i>	<i>3 Marken</i>

### Art. 4

Sperrgutmarken      Sperrgut (Bündel bis 190 cm Länge) ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Die Sperrgutmarken entsprechen folgenden Kehrichtmengen:

<i>bis 5 kg</i>	<i>= 1 Marke</i>	<i>Fr. 2.00</i>
<i>bis 10 kg</i>	<i>= 2 Marken</i>	<i>Fr. 4.00</i>
<i>bis 15 kg</i>	<i>= 3 Marken</i>	<i>Fr. 6.00</i>
<i>bis 20 kg</i>	<i>= 4 Marken</i>	<i>Fr. 8.00</i>
<i>bis 25 kg</i>	<i>= 5 Marken</i>	<i>Fr. 10.00</i>

### Art. 5

Containergebühren      Die Gebühren werden durch das Abfuhrunternehmen direkt und nach effektivem Gewicht in Rechnung gestellt.

*Art. 6*

Grüngutmarken	Gliederung und Ansätze betragen:	
	<i>120 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 35.20</i>
	<i>240 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 52.40</i>
	<i>770 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 122.40</i>

*Art. 7*

Häckselservice	Bei der Anmeldung ist eine Grundgebühr von Fr. 20.-- zu leisten. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute ein Viertelstundenansatz von Fr. 30.-- in Rechnung gestellt.
----------------	---

*Art. 8*

Übrige Gebühren	Funktionstüchtige Gebrauchsgüter (Stöberecke) können gegen Leistung einer Gebühr im Entsorgungsgebäude abgegeben werden.
--------------------	--

*Art. 9*

Inkrafttreten	Das angepasste Gebührenreglement tritt auf den 1. April 2007 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. November 2004.
---------------	---

Rafz, 9. Januar 2007

**GEMEINDERAT RAFZ**

Der Präsident:            Der Schreiber:

Jürg Sigrist              Marc Bernasconi

## DEFINITION DER GRUNDGEBÜHREN

### 1. Grundprinzip der Gebührenverrechnung

Die Gebühren werden objektbezogen verrechnet, das heisst unabhängig der Anzahl Bewohner innerhalb eines Mietobjektes (Wohnung, Einfamilienhaus, Gewerbebetrieb usw.).

Nebenberufliche Tätigkeiten gelten nicht als eigenständige Unternehmungen (z.B. stundenweiser Betrieb eines Second-hand Shops durch Hausfrauen / hobby-mässiger Betrieb einer Masken-/Bastelwerkstatt in zugemieteter Garage etc.).

### 2. Definition

Je eine Grundgebühr wird für die folgenden Objekte verrechnet:

- a) Privathaushalte
  - *Einzelobjekte* Rechnung an Grundeigentümer
- b) Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen
  - *Einzelobjekte* Rechnung an Grundeigentümer
- c) Gewerbe/Dienstleistungen
  - *in Privatwohnung, exkl. Mitbewohner* Rechnung an Grundeigentümer
- d) Gewerbe/Dienstleistungen
  - *in Privatwohnung, inkl. Mitbewohner* Rechnung an Grundeigentümer
- e) Gewerbe/Dienstleistungen
  - *im eigenen Einfamilienhaus* Rechnung an Grundeigentümer
- f) Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen
  - *Filialen selbstständig/unselbstständig*) Rechnung an Grundeigentümer
- g) Röm.-Kath. Kirchgemeinde Rechnung an entspr. Verwaltung
- h) Reformierte Kirchgemeinde Rechnung an entspr. Verwaltung
- i) Übrige Freikirchen Rechnung an entspr. Verwaltung

### 3. Ausnahmefälle

**Keine** Grundgebühren zu entrichten haben folgende Institutionen:

- Vereine sofern rein ideell begründet